



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

An das
Bundesministerium für Finanzen
zH Frau Dr. Susanne Baumann-Söllner
per Mail: e-Recht@bmf.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/35/ak
Wien, am 27.2.2012

Betreff: Stabilitätsgesetz 2012

Sehr geehrte Frau Dr. Susanne Baumann-Söllner,

Zum steuerrechtlichen Teil des „Stabilitätsgesetzes 2012“ nimmt das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Zu den § 30 EstG iVm §§ 21 und 24 KStG iZm:

Bei der Durchsicht der neuen Regelungen ist uns aufgefallen, dass in Hinblick auf die Änderungen bezüglich der Besteuerungen von Grundstücksveräußerungen auch für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften der 2. Art (Körperschaft öffentlichen Rechts und gemeinnützige, mildtätige Organisationen) eine Steuerpflicht für Grundstücksveräußerungen im Sinne des neuen § 30 EstG eingeführt werden soll. Der Text ist zwar z.T. widersprüchlich, ist aber aus unserer Sicht durchaus so zu verstehen.

Das Österreichische Rote Kreuz und seine Landesverbände wären von dieser Besteuerung jedenfalls betroffen. Diesen Schluss ziehen wir aus den ergänzenden Bestimmungen in den §§ 21 und 24 Körperschaftssteuergesetz.

Das Österreichische Rote Kreuz und seine Landesverbände veräußern öfters Grundstücke, um Verluste aus dem Vereinsbereich oder den unentbehrlichen Hilfsbetrieben auszugleichen. Vielfach stammen diese Grundstücke auch aus Schenkungen und Verlassenschaften mildtätiger Widmung und werden dann zur Abgeltung von Verlusten veräußert. Dies gilt beim Österreichischen Roten Kreuz auch für die Finanzierung seiner Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen.

Es wäre dem Österreichischen Roten Kreuz und seinen Landesverbänden nicht zumutbar, als gemeinnützige Organisation mit der Aufgabe gemeinnütziger und mildtätiger Tätigkeiten - oft



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

im Auftrag der öffentlichen Hand - gegenüber der Bevölkerung tätig zu werden, wichtige Finanzierungsquellen aber mit Körperschaftssteuer belastet zu bekommen.

Wir ersuchen daher, die vorgesehenen Maßnahmen im Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz so zu verändern, dass die gemeinnützigen Körperschaften (wohl auch Körperschaften öffentlichen Rechts) von der zusätzlichen Besteuerung nicht betroffen sind.

Wir bitten höflich um Berücksichtigung dieses für uns bedeutsamen Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär



Dr. Werner Kerschbaum
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag. Andrea Kotorman

andrea.kotorman@roteskreuz.at